

7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elsterwerda

**zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1
„Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1
(Holz-Zentrum Teile)**



Stadt Elsterwerda
Landkreis Elbe-Elster
Region Lausitz-Spreewald
Land Brandenburg

Begründung gem. § 5 (5) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Allgemeine Rechtsgrundlagen / rechtliche Anforderungen.....	3
1.2	Anlass der 7. Änderung des Flächennutzungsplans	3
1.3	Verfahrensübersicht	3
1.4	Lage der Planfläche im verbindlichen Bebauungsplan Nr. 1	5
2	Rechtsgrundlagen.....	5
3	Planungsrechtliche Ausgangssituation	6
3.1	Landesentwicklungsplan / Regionalplan	6
3.2	Fachplanungen	6
4	Schutzgebiete	6
4.1	Natur und Landschaft.....	6
4.2	Wasserwirtschaft.....	7
5	Bergbau- und sonstige Abbaugelände / Restriktionen	8
5.1	Bergbau / Altbergbau	8
6	Denkmale.....	8
7	Umwelt	8
8	Landschaftsplanung.....	8
9	Planungskonzept	8
10	Siedlungsplanung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.....	11
10.1	Gewerbliche Baufläche nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO	11
10.2	Zusammenstellung der ausgewiesenen Siedlungsflächen	11
11	Flächen für den Verkehr nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB.....	11
11.1	Straßen.....	11
12	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB	12
12.1	Energieversorgung.....	12
12.1.1	Regionale Versorgung.....	12
12.1.2	Überregionale Versorgung	12
12.2	50Hertz Transmission-Anlagen.....	12
12.3	Gasversorgung.....	12
12.3.1	Regionale Versorgung.....	12
12.3.2	Überregionale Versorgung	12
12.4	Trink- / Abwasser	12
12.5	Telekommunikation	13
13	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).....	13
14	Flächenbilanz.....	13

- Abbildung 1: Ausweisung im wirksamen Flächennutzungsplan (4. Änderung vom 22.07.2011)
 Abbildung 2: Ausweisung im wirksamen digitalen Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda in Kraft seit dem 22.07.2011 (M 1:10000)
 Abbildung 3: Ausweisung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (M 1:10000)

1 Einleitung

1.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen / rechtliche Anforderungen

Nach § 1 Abs. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Dem Flächennutzungsplan ist eine Begründung mit den Angaben nach § 2a (Umweltbericht) beizufügen (§ 5 Abs. 5 BauGB).

1.2 Anlass der 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadt Elsterwerda verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP), in Kraft seit dem 27.06.1997 sowie über eine 1. – 6. Änderung des FNP.

Im wirksamen digitalen Flächennutzungsplan (4. Änderung in Kraft seit dem 22.07.2011) ist die Änderungsfläche als öffentliche Grünfläche dargestellt.

Mit der 7. Änderung des FNP soll gemäß Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 3 BauGB eine parallele Anpassung des FNP an den verbindlichen Bebauungsplan erfolgen. Den Beschluss zur Einleitung der 7. Änderung des FNP wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.05.2023 gefasst.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus:

- Plankarte M 1:10000
- der Begründung und dem Umweltbericht

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird als Auszug aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage der TK10 der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg aus dem Jahr 2010 erstellt.

1.3 Verfahrensübersicht

Planart:	Flächennutzungsplan
Vorhabenbezeichnung:	7. Änderung des Flächennutzungsplanes
Amt / Gemeinde:	Stadt Elsterwerda
Landkreis:	Elbe-Elster
Bundesland:	Brandenburg
Planungsträger:	Stadt Elsterwerda Hauptstraße 12 04910 Elsterwerda
Planungsbüro:	Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke Am Schwarzgraben 13 04924 Bad Liebenwerda

Verfahrensablauf:

Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda	vom 15.05.2023
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau	vom 03.06.2024
Anfrage nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung mit Schreiben	vom 06.06.2024
Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit Schreiben	vom 25.06.2024
Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau	vom 03.06.2024
Frühzeitige Offenlage nach § 3 Abs. 1 BauGB	12.06.24 – 12.07.24
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden mit Schreiben	vom 06.06.2024
Entwurfsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda	vom 26.09.2024
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung durch Abdruck in der Lausitzer Rundschau	vom
Förmliche Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden mit Schreiben	vom
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda	vom
Mitteilung des Abwägungsergebnisses mit Schreiben	vom
Einreichung zur Genehmigung mit Schreiben	vom

1.4 Lage der Planfläche im verbindlichen Bebauungsplan Nr. 1

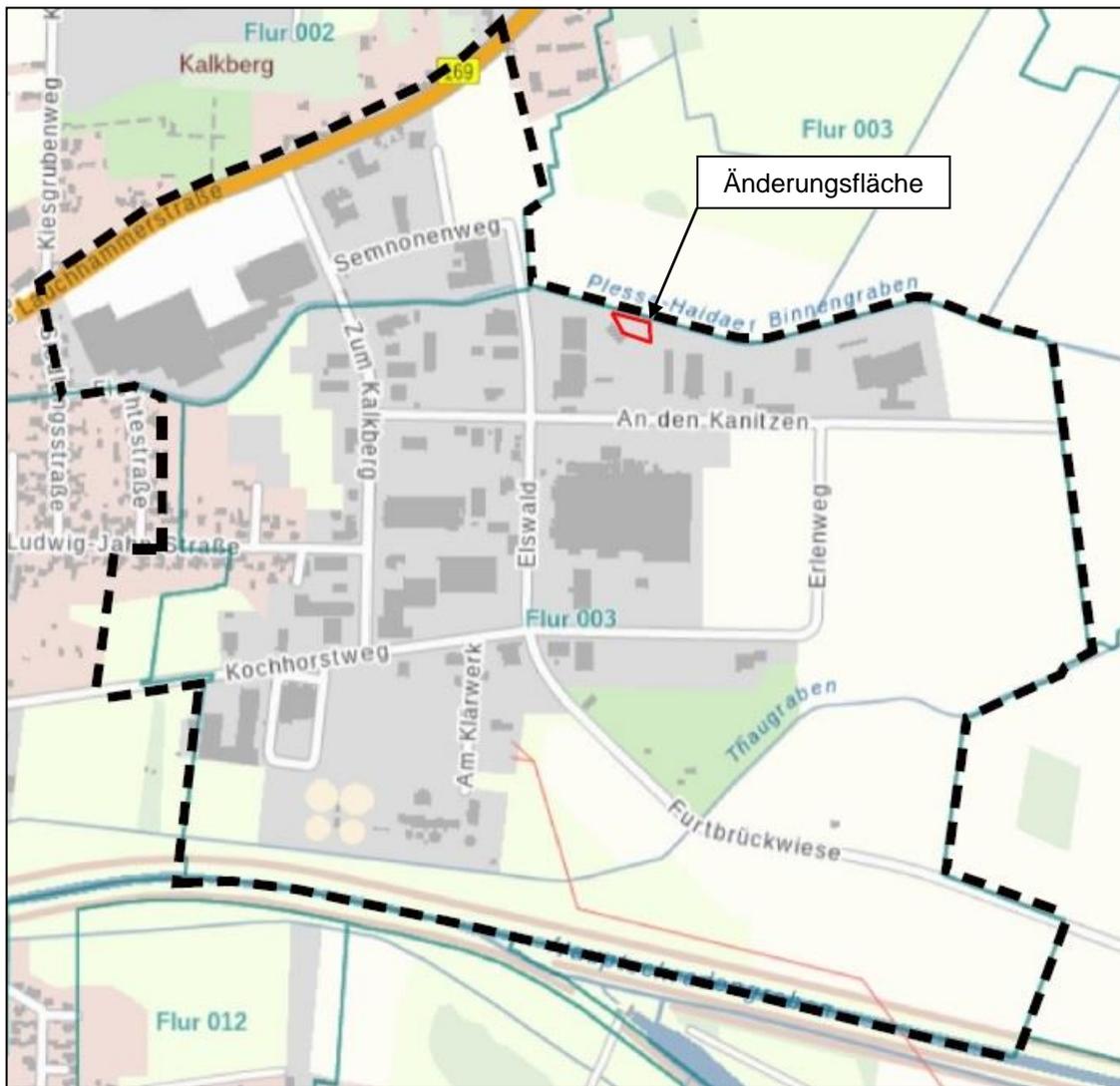


Abbildung 1: Lage der Änderungsfläche im verbindlichen Bebauungsplan Nr. 1 (Quelle: <http://www.geobasis-bb.de> (unmaßstäblich))

2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

3.1 Landesentwicklungsplan / Regionalplan

Rechtliche Grundlagen bilden:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) vom 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 (BGBl., Nr. 57 vom 25.08.2021)

Auf die Änderungsfläche bezogene Ziele der Raumordnung sind:

- Z 5.2 Abs. 1 LEP HR – Anschluss neuer Siedlungsflächen
Die Änderungsfläche steht im räumlichen Zusammenhang mit der Siedlung Gewerbegebiet-Ost.

Auf die Änderungsfläche bezogene Grundsätze der Raumordnung sind:

- G 2.2 S. 2 LEP HR – Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden
- G 6.1 LEP HR – Freiraumentwicklung
Die Änderungsfläche schließt an die Siedlung des Gewerbegebietes Ost an und befindet sich weder im Freiraumverbund des LEP HR, noch in einer Vorrangfläche des TRP II.
- Die Änderungsfläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster und im Hochwasserrisikogebiet. Die Bestimmungen des WHG werden beachtet.

Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen.

3.2 Fachplanungen

Der Flächennutzungsplan berücksichtigt neben den landes- und regionalplanerischen Zielvorgaben auch auf spezielle Sachbereiche ausgerichtete Planungen, die von den jeweils zuständigen Fachbehörden durchgeführt wurden oder werden.

4 Schutzgebiete

4.1 Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete (NSG) § 23 BNatSchG

Quelle: Flächennutzungsplan

Die Änderungsfläche liegt außerhalb der Naturschutzgebiete.

Naturpark (NP) § 27 BNatSchG

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde

Die Änderungsfläche liegt im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandchaft“. Die Änderungsfläche steht den Entwicklungszielen des Naturparks nicht entgegen.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) § 26 BNatSchG

Quelle: Flächennutzungsplan

Die Änderungsfläche liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Natura 2000 § 32 BNatSchG

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde

Die Änderungsfläche berührt das FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ (Verordnung-Nr: DE 4345-303). Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 durchgeführt. Sie ist als Anlage 1 Inhalt des Umweltberichtes.

4.2 Wasserwirtschaft

Quelle: Landkreis Elbe-Elster, untere Wasserbehörde

Gewässer

Die Änderungsfläche liegt außerhalb von Gewässern I. und II. Ordnung.

Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden durch die Änderungsfläche nicht berührt.

Überschwemmungsgebiete

Ein Teil der Änderungsfläche liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster, welches mit Wirkung vom 11. Mai 2016 im Amtsblatt Nr. 18 des Landes Brandenburg öffentlich bekannt gemacht wurde und am 12. Mai 2016 in Kraft trat. Dieses umfasst Bereiche, die bei einem hundertjährigen Hochwasser der Schwarzen Elster durchflossen oder durchströmt werden.

Bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis der Schwarzen Elster können sich nach den Hochwasserkarten des Landes auf dem benannten Grundstück Wasserstände auf einer Höhe von 91,15 m ü. NHN einstellen.

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) legt im § 78 besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete fest.

Laut § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, untersagt.

Entsprechend Stellungnahme zur 5. Bebauungsplanänderung fällt die Änderungsfläche nicht unter die Ausweisung neuer Baugebiete des § 78 WHG. Für die Änderungsfläche gilt § 78 Abs. 3 WHG.

Der § 78 Abs. 3 WHG besagt:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die Vorgaben des § 78 Abs. 3 WHG werden in der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 berücksichtigt. In der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Lage der Änderungsfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nachrichtlich dargestellt.

Hochwasserrisikogebiete

Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster. Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind; dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 WHG Folgendes:

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen, dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend.

Gesundheits- und Sachschäden sind mit den in der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 getroffenen Festsetzungen zum hochwasserangepassten Bauen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB nicht zu erwarten.

In der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Lage der Änderungsfläche im Hochwasserrisikogebiet vermerkt.

5 Bergbau- und sonstige Abbaugelände / Restriktionen

Quelle: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg

5.1 Bergbau / Altbergbau

Im Bereich der Änderungsfläche sind keine Belange des LBGR berührt.

Quarz- und Speziellsandabbau

Mit der Änderungsfläche sind keine Vorbehaltsgebiete und Vorranggebiete betroffen.

Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen

Quelle: LK Elbe-Elster, untere Bodenschutzbehörde

Mit der Änderungsfläche sind keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen betroffen.

Kampfmittel

Die Änderungsfläche befindet sich nicht in einem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet.

6 Denkmale

Quelle: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Mit der Änderungsfläche sind keine Bau- und Bodendenkmalbereiche berührt.

7 Umwelt

Aussagen zum Zustand der Natur und Landschaft, besonders bei der Betrachtung der Schutzgüter Boden, Wasser, Arten und Biotope, Klima, Landschaft und Erholungsnutzung finden sich im Umweltbericht der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

8 Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele auch für die Planungen und Verwaltungsverfahren aufzuzeigen, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können (§ 9 Abs. 1 BNatSchG).

Nach § 9 Abs. 4 BNatSchG haben die Gemeinden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen zur Vorbereitung von Flächennutzungsplänen darzustellen und fortzuschreiben.

Der wirksame Flächennutzungsplan verfügt über einen Landschaftsplan vom Juni 1997. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt die Aussagen des Landschaftsplans.

9 Planungskonzept

Die Fläche der 7. Änderung des Flächennutzungsplans liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“, Bereich GE1 nordöstlich des Betriebshofes Holz-Zentrum Theile GmbH. Im verbindlichen Bebauungsplan ist die Fläche als öffentliche Grünfläche für den Erhalt der natürlichen Vegetation entlang des Plessa-Haidaer-Binnengrabens festgesetzt. Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird diese öffentliche Grünfläche mit einer Größe von ca. 0,1 ha dem Gewerbegrundstück GE1 für Stell- und Bewegungsflächen des Firmenfuhrparks der Fa. Holz-Zentrum Theile zugeordnet.

In der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 wird die Änderungsfläche als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt. Zugelassen werden betriebsgebundene Garagen und Stellflächen gemäß § 12

BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO. Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 gemäß § 17 BauNVO festgesetzt.

Festgesetzt werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden nach § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB. Die Erforderlichkeit resultiert aus den Bestimmungen des geltenden Wasserhaushaltsgesetzes für Planänderungen nach § 30 BauGB innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete.

Nachrichtlich aufgenommen werden:

- Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster
- FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“

Vermerkt wird das Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Industrie- und Gewerbegebiet Elsterwerda-Ost“.

Dargestellt wird eine ca. 0,1 ha große gewerbliche Baufläche anstatt einer Grünfläche (vgl. Abbildung 2: Ausweisung im wirksamen Flächennutzungsplan und Abbildung 3: Ausweisung der 7. Änderung des FNP).

In der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans wurden zu der geplanten Standortnutzung Umweltuntersuchungen durchgeführt und Fachgutachten zum Artenschutz und zur FFH-Verträglichkeit erstellt.

In den Fachgutachten wird nachgewiesen, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen:

VFFH – Vermeidung des Eintrags von Fremdstoffen in den Plessa-Haidaer-Binnengraben durch Einhaltung eines Mindestabstandes von 12 m zur Grabenoberkante

VASB – Vermeidung Vogelschlag an Glasflächen

keine negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und keine Verbotstatbestände zum Artenschutz mit Umsetzung des Vorhabens zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Versiegelung werden durch Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes in der Gemarkung Elsterwerda, Flur 1, Flurstück 1027 durch Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland kompensiert.

Wesentliche Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter und die biologische Vielfalt werden im verbindlichen Bauleitplan nicht prognostiziert.

Abbildung 2: Ausweisung im wirksamen digitalen Flächennutzungsplan der Stadt Elsterwerda in Kraft seit dem 22.07.2011 (M 1:10000) (Änderungsbereich rot umrandet)



Legende der Planzeichnung:

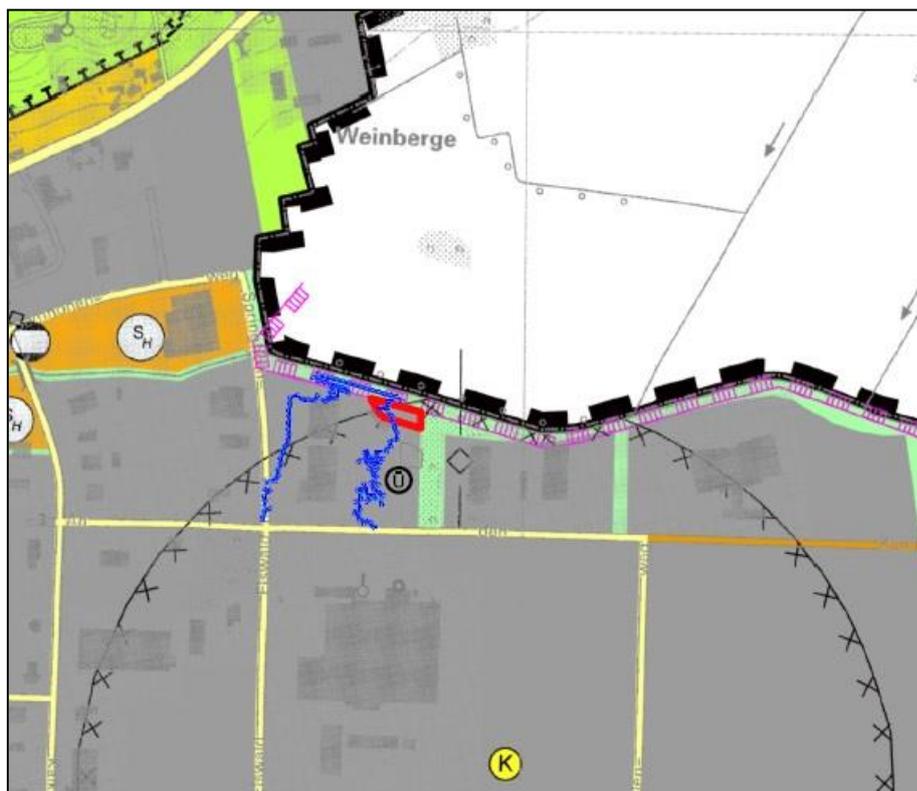


Geltungsbereich der Änderungsplanung



Geltungsbereich des Flächennutzungsplans

Abbildung 3: Ausweisung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (M 1:10000)



Darstellungen der Änderungsplanung:



gewerbliche Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Darstellungen:



Geltungsbereich der 7. Änderungsplanung



Überschwemmungsgebiet und Hochwasserrisikogebiet der Schwarzen Elster (§ 5 Abs. 4 und 4a Satz 2 BauGB)



FFH-Gebiet "Mittellauf der Schwarzen Elster" (§ 5 Abs. 4 BauGB)

12 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

12.1 Energieversorgung

12.1.1 Regionale Versorgung

Eine Energieversorgung erfolgt in Zuständigkeit der MITNETZ Strom mbH.

Zuständig ist: MITNETZ Strom mbH
Standort Kolkwitz
PF 15 60 54
03060 Cottbus

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Energieversorgungsleitungen.

12.1.2 Überregionale Versorgung

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit 380kV-Freileitungen.

12.2 50Hertz Transmission-Anlagen

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit 50Hertz-Anlagen.

Zuständig ist: 50Hertz Transmission GmbH
Abt. Netzbetrieb
Heidestraße 2
10557 Berlin.

12.3 Gasversorgung

12.3.1 Regionale Versorgung

Eine Erdgasversorgung erfolgt in Zuständigkeit der SpreeGas GmbH.

Zuständig ist: SpreeGas GmbH vertreten durch
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
An der Spandauer Brücke 10
10178 Berlin

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Erdgasleitungen.

12.3.2 Überregionale Versorgung

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Ferngasleitungen.

Zuständig ist: GDMcom mbH
FB Genehmigungswesen
Maximilianallee 4
04129 Leipzig

12.4 Trink- / Abwasser

Eine Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt in Zuständigkeit des WAV Elsterwerda.

Zuständig ist: Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda (WAVE)
Am Klärwerk 8
04910 Elsterwerda

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Trink- und Abwasserleitungen.

12.5 Telekommunikation

Eine Versorgung mit Telekommunikation erfolgt in Zuständigkeit der Deutschen Telekom Dresden.

Zuständig ist: Deutsche Telekom
 Technik GmbH
 Riesaer Straße 5
 01129 Dresden

Mit der Änderungsfläche ergeben sich keine Berührungspunkte mit Telekommunikationslinien.

13 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Das Vorhaben der 7. Änderung des Flächennutzungsplans stellt Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft dar. Der Verursacher hat die Eingriffe auszugleichen. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe erfolgt nach den Regelungen des § 1a Abs. 3 BauGB in der verbindlichen Bauleitplanung. Im Einzelnen werden die Eingriff- und Ausgleichsmaßnahmen im Umweltbericht erläutert.

14 Flächenbilanz

Flächenausweisung des wirksamen FNP im Änderungsbereich		Flächenausweisung der 7. Änderung des FNP	
Flächenbezeichnung	Größe in ha	Größe in ha	Auf-/Abgang in ha
Gewerbliche Baufläche	0,00	0,10	+0,10
Grünflächen	0,10	0	-0,10
Gesamtfläche	0,10	Gesamtfläche 0,10	

Gefertigt: ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
 Bad Liebenwerda, Juli 2024